

Dick, Anne

Anerkennung europäischer Lehrkräfte in Hessen. Zur Anerkennung von Lehramtsprüfungen aus anderen europäischen Mitgliedstaaten

Döbrich, Peter [Hrsg.]; Frommelt, Bernd [Hrsg.]: Europäisierung und Reform der Lehrerbildung in Hessen und Rheinland-Pfalz. Jahrestagung am 26. und 27. März 2003. Frankfurt, Main : GFPF ; DIPF 2004, S. 21-33. - (Materialien zur Bildungsforschung; 9)



Empfohlene Zitierung/ Suggested Citation:

Dick, Anne: Anerkennung europäischer Lehrkräfte in Hessen. Zur Anerkennung von Lehramtsprüfungen aus anderen europäischen Mitgliedstaaten - In: Döbrich, Peter [Hrsg.]; Frommelt, Bernd [Hrsg.]: Europäisierung und Reform der Lehrerbildung in Hessen und Rheinland-Pfalz. Jahrestagung am 26. und 27. März 2003. Frankfurt, Main : GFPF ; DIPF 2004, S. 21-33 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-34619
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0111-opus-34619>

in Kooperation mit / in cooperation with:



GFPF

Gesellschaft zur Förderung
Pädagogischer Forschung e.V.

<http://www.gfpf.info>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

GFPF

Gesellschaft zur Förderung
Pädagogischer Forschung

dipf

Deutsches Institut für Internationale
Pädagogische Forschung

Peter Döbrich/Bernd Frommelt (Hrsg.)

**Europäisierung und Reform
der Lehrerausbildung in Hessen
und Rheinland-Pfalz**

Jahrestagung am 26. und 27. März 2003

Materialien zur Bildungsforschung

Band 9

Fachbeirat
„Materialien zur Bildungsforschung“

Prof. Dr. Wolfgang Böttcher, Westfälische Wilhelms-Universität,
Münster

Min. Dir. Bernd Frommelt, Hessisches Kultusministerium, Wiesbaden

OSTD i.R. Birgitta Krumm, Frankfurt am Main

Dr. Ottwilm Ottweiler, Pädagogisches Zentrum Rheinland Pfalz, Bad Kreuz-
nach

Prof. Dr. Jörg Schlömerkemper, Johann Wolfgang Goethe-Universität,
Frankfurt am Main

Bernd Schreier, Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwick-
lung und Medien (Thillm), Bad Berka

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Copyright © 2004 by
Gesellschaft zur Förderung Pädagogischer Forschung;
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung,
Schloßstraße 29, D-60486 Frankfurt am Main.
Printed in Germany

ISBN 3-923638-27-2
Materialien zur Bildungsforschung, Bd. 9

Inhalt

Ursula Uzerli, Amt für Lehrerbildung, Kassel: Der Bologna-Prozess in der Lehrerbildung	1
Anne Dick, Amt für Lehrerbildung, Marburg: Anerkennung europäischer Lehrkräfte in Hessen	21
Hartmut Storch, Hessisches Kultusministerium, Wiesbaden: Herausforderungen an die zweite Phase der Lehrerbildung Duales Studien- und Ausbildungskonzept	35
Peter Döbrich, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt am Main: Pädagogische EntwicklungsBilanzen mit Studienseminaren in Hessen	41
Jörg Schlömerkemper, Universität Frankfurt am Main und Konferenz der Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler an den hessischen Hochschulen: Eckpunkte zum Kernstudium der Lehrerbildung	49
Franz Josef Heinrich, Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur, Rheinland-Pfalz: Konzept zur Neuordnung der Lehrerbildung in Rheinland-Pfalz	61
Prof. Dr. Bernd Wollring, Universität Kassel: Kohärenzen zwischen den Empfehlungen zur Aktualisie- rung der Lehrerbildung in Hessen, vorgelegt im Dezember 2002, und dem Entwurf eines neuen Hessischen Lehrerbil- dungsgesetzes, vorgelegt im Februar 2004	69

Anne Dick

Anerkennung europäischer Lehrkräfte in Hessen

Zur Anerkennung von Lehramtsprüfungen aus anderen europäischen Mitgliedstaaten

Die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (89/48/EWG)

Die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 ist die Basis für Anerkennungsfragen und geht von einem gemeinsamen europäischen Arbeitsmarkt für Akademiker aus und zielt darauf, die Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die akademischen Berufe in einem bisher nicht gekanntem Maße zu ermöglichen. Auch für die *europäischen Lehrkräfte* werden damit ihre Mobilitätschancen verbessert, denn die Richtlinie findet Anwendung auf alle Befähigungsnachweise, die nach einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Hochschule oder an einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau erworben wurden.

Grundlage der *„allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen“*, ist der *Gedanke des gegenseitigen Vertrauens* der Mitgliedstaaten in die Ausbildungen der jeweils anderen Mitgliedstaaten. Sie geht von dem Grundsatz aus, dass ein Berufsangehöriger, der im Heimat- oder Herkunftsstaat die für den Berufszugang erforderliche Ausbildung erfolgreich absolviert hat, diesen Beruf auch in einem anderen Mitgliedsland zur Zufriedenheit ausüben kann. Für den Fall, dass nach eingehender Prüfung wesentliche Unterschiede zwischen der durch das Diplom oder Staatsexamen bescheinigten Ausbildung und der im Aufnahmestaat festgelegten Ausbildung festgestellt werden, sind *Ausgleichsmaßnahmen* (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) vorgesehen. – Ich komme im Einzelnen noch darauf zurück.

Anerkennung und Mobilität

Gemessen an dem Ziel, eine hohe Mobilität der europäischen Lehrkräfte zu erreichen, ist die Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Anerkennung von Lehrerdiplomen aus anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union zwar eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung.

Erkennbar wird auf jeden Fall die Zwiespältigkeit, die bei der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 in innerdeutsches Recht festgeschrieben wird: Die Mobilität von Lehrkräften in Europa und die Freizügigkeit in der Ausübung des Lehrerberufs werden grundsätzlich begrüßt; sie sind prinzipiell erwünscht; der gesamte europäische Arbeitsmarkt soll der Berufsgruppe der Lehrerinnen und Lehrer offen stehen. Verbindliche Rechtssicherheit erhalten die Lehrkräfte der EU-Partnerstaaten allerdings nur im Hinblick auf die Anerkennung der Diplome. Fragen der Einstellung bzw. der (weiteren) Ausübung des Berufs im Zugzugsland werden explizit ausgeschlossen. Die erwünschte *Mobilität* wird also in der Weise gefördert, dass ihre *Voraussetzungen* sichergestellt sind. Ob sie *faktisch* stattfindet, Bewerberinnen und Bewerber eingestellt und diese (erneut) eine Möglichkeit zur Ausübung ihres Berufs erhalten, unterliegt weiteren bildungspolitischen Kalkulationen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Richtlinienumsetzung des Landes Hessen

Im Folgenden stelle ich die *Anerkennungspraxis des Landes Hessen* dar.

Grundsätze

Hessen hat sich mit der gesonderten Einrichtung einer *EU-Koordinationsstelle für europäische Lehrkräfte* im Herbst 1995 dazu entschlossen, ein besonderes Augenmerk auf die Herstellung der Voraussetzungen zur Integration dieser Lehrkräfte zu legen. Damit war auch die Entscheidung verbunden, die *Verordnung über die Anerkennung des Lehrerdiploms von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten vom 17. September 1994* nicht schematisch anzuwenden, sondern eine gezielte Beratung und Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Ausgangspunkt dieser Prüfung ist das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Ausbildung der jeweils anderen Mitgliedstaaten, ohne zu vernachlässigen, dass in Hessen ein sehr hohes Maß an Professionalisierung der Lehrerausbildung erreicht ist, was wesentliche Unterschiede zu der Lehrerausbildung in den Partnerstaaten der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet. Diese Unterschiede betreffen:

- die Dauer der Ausbildung,
- die Zweiphasige Ausbildung,
- das Zwei-Fächer-Prinzip,
- Fachdidaktische, erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Ausbildungsanteile sowie
- die schulpraktischen Ausbildungsanteile.

Nimmt man den Gedanken des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten in die Ausbildung der jeweiligen Partnerstaaten ernst, so kann die jeweils nationale Ausgestaltung der Lehrerausbildung nie alleiniger Maßstab der Diplomanerkennung sein. D.h. nach erfolgreich absolviertem dreijährigen Hochschulstudium, das Bewerbern im Herkunftsland den Berufszugang ermöglicht, sollten sich Fragen der Anerkennungswürdigkeit der Diplome im Zuzugsland nicht mehr stellen. Zwar weist eine „Bestandsaufnahme“ der Kultusministerkonferenz von 1992 „zur Lehrerausbildung in den Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft“ darauf hin, dass sich „eine gewisse Annäherung der Lehrerausbildung im europäischen Vergleich dadurch abzeichnet, dass in einigen EG-Mitgliedstaaten nunmehr die pädagogisch-didaktische Zusatzausbildung in erweitertem Umfang als Postgraduiertenstudium oder als Postgraduiertenausbildung angeboten wird“, hält aber als Fazit unmissverständlich fest, dass „eine völlige Harmonisierung (der Lehrerausbildung in der europäischen Union, A.D) jedoch weder geboten noch möglich ist.“ (12)

Bevor man sich allerdings nach eingehender Prüfung und Beratung die Frage stellt, ob – auf Basis der prinzipiellen Anerkennung des Diploms – wesentliche Unterschiede zwischen der durch das Diplom bescheinigten Ausbildung und der im Aufnahmestaat vorgeschriebenen Ausbildung vorliegen, sind zwei Voraussetzungen zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens für die EU-Kommission nach wie vor strittig, für die Bundesländer – so auch Hessen – aber unabdingbar: *Der Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse* und das *Zwei-Fächer-Prinzip*.

Deutschkenntnisse

Es ist sicher unstrittig, dass in einem pädagogischen Beruf auf die Beherrschung der Sprache des Zuzugslandes nicht verzichtet werden kann, denn die Fähigkeit zur sprachlichen Kommunikation hat für den Beruf des Lehrers eine besondere Bedeutung. Für die Erteilung eines qualitativ hochwertigen Unterrichts, auf den alle Schülerinnen und Schüler zur Gewährleistung einer erfolgreichen schulischen Laufbahn einen elementaren Anspruch haben, bilden gute Deutschkenntnisse eine Voraussetzung, die nicht relativiert werden sollte.

- Damit die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden können, sie die Fähigkeit des Argumentierens und Diskutierens lernen, wird von den Lehrkräften erwartet, dass diese ihren Unterricht in gutem Deutsch durchführen.
- Alle Lehrerinnen und Lehrer müssen in der Lage sein, deutschsprachige Lehrpläne und Richtlinien zu verstehen, da in ihnen die Lernziele des Fachunterrichts niedergelegt sind. Dies setzt neben einem umgangssprachlichen Vokabular auch die Kenntnis der pädagogischen, didaktischen und lerntheoretischen Fachtermini voraus, ohne die damit verbundenen Inhalte nicht verstanden werden können.
- Elterngespräche und Schülerberatungen müssen ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt werden, da Schullaufbahnberatungen ein wichtiges Element des schulischen Erfolgs aller Schülerinnen und Schüler darstellen.
- Ebenso gehört es zu den Dienstplichten, an den in deutscher Sprache geführten pädagogischen Gesamtkonferenzen, Fachkonferenzen, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen teilzunehmen und sich hierbei u. U. auch schriftlich zu äußern.
- Gute Kenntnisse der deutschen Sprache müssen auch von den Fremdsprachenlehrerinnen und -lehrern erwartet werden, denn die Qualität von Übersetzungen kann nur dann beurteilt werden, wenn sowohl die Fremdsprache als auch die deutsche Sprache differenziert und nuanciert beherrscht wird.

Die hier geschilderten Anforderungen des Unterrichts und die Bedingungen der schulisch notwendigen Kommunikationsprozesse verdeutlichen, dass alle Lehrkräfte die deutsche Sprache ohne Einschränkung beherrschen müssen. Es wäre unverantwortlich – sowohl im Hinblick auf die

unterrichteten Schülerinnen und Schüler als auch die unterrichtenden Lehrkräfte aus anderen EU-Mitgliedstaaten – diesen Maßstab zu relativieren.

Unter Beachtung dieser Prämissen werden die Modalitäten zum Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse dennoch großzügig gehandhabt. So ist dieser Nachweis dann erbracht, wenn EU-Lehrkräfte

- einen deutschen Schulabschluss (Hochschulreife) nachweisen oder
- ein Hochschulstudium an einer deutschen Universität absolviert haben

Allen anderen EU-Lehrkräften steht in Hessen der Weg zum Goethe-Institut oder zum Amt für Lehrerbildung, Außenstelle Marburg offen. Letzteres bereitet die Abnahme der Deutsch-Prüfungen vor. Eine Kooperation mit der Universität Gießen, die bei der Fehlererkennung hilft, ist hilfreich sich gezielt auf die Prüfung vorzubereiten.

Zwei-Fächer-Prinzip

Damit für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten das Anerkennungsverfahren überhaupt eingeleitet werden kann, müssen diese eine weitere *Bedingung* erfüllen: den erfolgreichen Abschluss von zwei im jeweiligen Bundesland zugelassenen Unterrichtsfächern. Dies stößt auf Kritik aus Brüssel, weil in nicht wenigen Mitgliedstaaten der EU – z.B. in den romanischen Ländern Frankreich, Italien und Spanien – die Haupt-, Realschul- und Gymnasiallehrkräfte in nur einem Fach ausgebildet werden.

Die Argumente, die auf Diskriminierung der Lehrkräfte aus diesen Mitgliedstaaten oder auf die Konterkarierung des Ziels der Richtlinie 89/48/EWG – Mobilität auf dem Lehrerarbeitsmarkt – zielen, berufen sich auf einen Grundsatz der Richtlinie des Rates, der genauso für die Beibehaltung des Zwei-Fächer-Prinzips in Anschlag gebracht werden kann: Die Richtlinie *verzichtet* ausdrücklich auf die *Harmonisierung* der unterschiedlichen Ausbildungen u.a. für den reglementierten Lehrerberuf. *Alle* Mitgliedstaaten sind also – solange es an einer Harmonisierung der Voraussetzungen für den Zugang zu einem Beruf fehlt – berechtigt festzustellen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung des Berufs notwendig sind. Insofern sollte nicht mit zweierlei Maß gemessen und der

Bundesrepublik Deutschland sollte das zugestanden werden, was man z.B. für Frankreich, Italien und Spanien selbstverständlich gelten lässt.

Im Rahmen landeshoheitlicher Regelungskompetenzen hat Hessen nach einem gangbaren Weg gesucht, auf dem Zwei-Fächer-Prinzip zu bestehen, ohne den EU-Bewerbern z.B. aus Frankreich, Italien und Spanien die Gleichstellung ihrer Lehrerdiploome zu verunmöglichen.

EU-Bewerber aus den genannten Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, an den hessischen Universitäten – auf Gasthörerbasis – ein zweites Fach nachzustudieren und unter erleichterten Bedingungen eine Prüfung im Rahmen der Regelungen über die Erweiterungsprüfung abzulegen. In der Regel können die angesprochenen französischen, italienischen und spanischen Bewerber muttersprachliche Studienanteile nachweisen, die anerkannt werden und auf denen aufgebaut werden kann. Haben diese Lehrkräfte gar noch ein Fremdsprachenstudium erfolgreich abgeschlossen, können – auf Basis des zuvor benannten gegenseitigen Vertrauens in die Ausbildung der Partnerstaaten – allgemeine linguistische Kenntnisse sowie ein literaturwissenschaftliches Methodenstudium unterstellt werden, was ebenfalls als Prüfungserleichterung zu Buche schlägt.

Die bisherige Regelung, den Ein-Fach-Lehrkräften den Erwerb einer weiteren Fakultas in der *Muttersprache als Fremdsprache* einzuräumen – soweit diese Unterrichtsfach und mit dem erfolgreich studierten Fach zu kombinieren ist –, hat sich während der Durchführung von Anpassungslehrgängen bestens bewährt, da

- erstens diese Lehrkräfte in der fachdidaktischen Ausbildung an den Studienseminaren gezielt auf den Fremdsprachenunterricht vorbereitet werden,
- sie zweitens als native speakers im Fremdsprachenunterricht eine besondere pädagogische Bereicherung für die Schulen sind und
- sie drittens darüber hinaus ein hohes Maß an Akzeptanz in den Kollegien und bei ihren Schülerinnen und Schülern erfahren.

Ausgleichsmaßnahmen: Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

Es wurde bereits erwähnt, dass Hessen auf einen hohen Standard professioneller Lehrerbildung zurückgreifen kann. Einige Ausbildungsanteile weichen aber in erheblichem Maße von denen in den anderen Mitglied-

staaten ab. Vorrangig sind es erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche sowie fachdidaktische Anteile, die sowohl in der ersten – universitären – Phase der Lehrerausbildung als auch in der zweiten Phase – dem Referendariat – ihren festen Platz haben.

Wie sehr dies im Unterschied zum rein fachwissenschaftlichen Studium Auswirkungen auf die Unterrichtsqualität besitzt, soll an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden. Nur so viel sei aus der bisherigen hessischen Evaluation der Anpassungslehrgänge festgehalten: Lehrkräfte aus anderen EU-Mitgliedstaaten werden mit Unterrichtsformen und -standards konfrontiert, die ihnen zuvor eher fremd waren und anfänglich nicht geringe Schwierigkeiten im Unterricht bereiten.

Diese Erfahrung geht in jede einzelne individuell gestaltete Prüfung der Unterlagen von Bewerbern ein mit dem Ziel, in mehreren Beratungsgesprächen festzustellen, ob Ausgleichsmaßnahmen zur erfolgreichen Berufsausübung nötig sind oder die Gleichstellung der Lehrerdiplome ohne Auflagen erfolgen kann.

Über *Ausgleichsmaßnahmen* wird in Hessen daher grundsätzlich unter dem Blickwinkel der Hilfestellung und nicht der Ausgrenzung entschieden. Gefragt wird danach, was den Bewerbern nützen könnte, einen für beide Seiten zufriedenstellenden Unterricht zu gestalten – zufriedenstellend für die Schülerinnen und Schüler und zufriedenstellend für die unterrichtende Lehrkraft.

Anhaltspunkte der Beratungsgespräche sind daher mögliche

- fachwissenschaftliche Ergänzungsleistungen,
- fachdidaktische Ergänzungsleistungen,
- schulpraktische Ergänzungsleistungen und
- erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Ergänzungsleistungen.

Sie geben den Ausschlag, ob ein *Anpassungslehrgang* – mit einer Dauer von acht Monaten bis zu drei Jahren – oder eine *Eignungsprüfung* als Ausgleichsmaßnahme empfohlen wird.

Seit dem Zeitpunkt, an welchem am 17. September 1994 die hessische Verordnung über die Anerkennung des Lehrerdiploms von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist, wurden *vier* Eignungsprüfungen als Ausgleichsmaßnahme durchgeführt, so dass die hieraus re-

sultierenden Erfahrungen nicht verallgemeinerbar sind und an dieser Stelle eher vernachlässigt werden können. Die Durchführung im Detail kann der hessischen Verordnung entnommen werden.

Durchführung von Anpassungslehrgängen

In allen Fällen werden die Anpassungslehrgänge von Institutionen der zweiten Ausbildungsphase durchgeführt, wobei sich Hessen zu einer gesonderten Betreuung entschlossen hat und die Anpassungslehrgänge an *fünf ausgewählten Studienseminaren (Frankfurt, Offenbach, Marburg und Gießen)* durchführt, ohne dabei an die Praxis anderer Bundesländer (z.B. Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) anzuknüpfen, die Bewerberinnen und Bewerber – ohne besonders ausgerichtete Betreuung – an ortsnahe Studienseminare verweisen. Zur Durchführung von Anpassungslehrgängen hat Hessen daher inzwischen eine eigene Infrastruktur aufgebaut, in der über die EU-Koordinationsstelle das Amt für Lehrerausbildung, das Hessische Kultusministerium, die Studienseminare sowie die Universitäten Frankfurt, Gießen, Kassel und Marburg kooperieren und in die laufenden Aktivitäten eingebunden sind.

Für die Dauer der Anpassungslehrgänge werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingestellt. Die Bezahlung orientiert sich an den Anwärterbezügen für das Referendariat, da die EU-Lehrkräfte – analog dazu – acht bis zehn Wochenstunden Unterrichtsverpflichtung abdecken.

Statistik

Ich habe Ihnen im hand-out noch eine Statistik über die Anerkennungsverfahren der letzten drei Jahre beigelegt, der Sie Zahlen und Nationalitätenschwerpunkte entnehmen können.

Literatur

Hermann Avenarius/Peter Döbrich/Wolfgang Huck: Zur Praxis der gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Bericht, Baden-Baden: Nomos 1989.

Hermann Avenarius/Hans Döbert/Peter Döbrich/Angelika Schade: Mobilitätschancen für Lehrer in Deutschland und Europa, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung Band 11, Baden-Baden: Nomos 1996.

Bestandsaufnahme zur Lehrerbildung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Hrsg.: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Dokumentationsdienst und Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Bonn: Dezember 1992.

Anneliese Dick: Zur Förderung der Zweisprachigkeit in Hessen, in: Schulverwaltung, Ausgabe Hessen, Nr. 2: 1998, S.33-34.

Anneliese Dick: Europäische Lehrkräfte in Hessen, in: Hans Günther Bickert/Arthur Scharmann (Hrsg.): Lehrerbildung und Lehrerschicksal in Hessen und Europa, Studia Gissensia 11, Gießen 2000, S. 124ff.

Peter Döbrich: Lehrerberuf in Europa. Konvergenzen oder Divergenzen? in: Bildung und Erziehung, Nr. 3: 1996, S. 333-345.

Peter Döbrich/Eberhard Jeuthe: „Aus der Distanz gibt es Einvernehmen und Harmonie“. Zur Umsetzung der EG-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Lehrämtern in innerstaatliches Recht in Deutschland, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 1992, Heft 3, S.537-547.

Peter Döbrich/Eberhard Jeuthe: Zugang zum Lehrerberuf über Auswahlverfahren, in: GPF-Nachrichten 2/1994, S. 4-7.

Im Gespräch mit dem Hessischen Kultusminister Nr. 9: Muttersprachlicher Unterricht – ein Baustein für die Erziehung zur Mehrsprachigkeit, Hrsg.: Hessisches Kultusministerium: Wiesbaden 1994.

Eberhard Jeuthe: Neuordnung der Lehrerbildung, Opladen 1997, Co-Autor.

Eberhard Jeuthe: Supply and Demand, the Teaching Profession in Europe: Profile, Trends and Concepts, Edit. by European Commission, Brussels 2002, Co-Autor.

Eberhard Jeuthe: Der Bildungsstandort Deutschland, seine Lehrerbildung und Europa. Gedanken auf dem Hintergrund von Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EG-Vertrag, in: Hans Günther Bickert/Arthur Scharmann (Hrsg.): Lehrerbildung und Lehrerschicksal in Hessen und Europa, Studia Gissensia 11, Gießen 2000, S. 110ff.

Hildegard Schneider: Die Anerkennung von Diplomen in der Europäischen Gemeinschaft, Antwerpen: MAKLU u.a. 1995.

Anhang

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen

Erklärung des Rates und der Kommission (89/48/EWG)

ABl. EG Nr. L 19, 32. Jhrg., 24. Januar 1989, S.16ff

Der europäische Lehrerarbeitsmarkt umfasst z.Zt. ca. vier Millionen Personen, wobei die Lehrerinnen und Lehrer aus den Ländern der Beitrittskandidaten nicht berücksichtigt sind. Die o.g. Richtlinie des Rates der EG vom 21. Dezember 1988 zielt darauf, diesen Arbeitsmarkt als gemeinsamen zu definieren und die Mobilität der Lehrkräfte zu fördern.

Die Freizügigkeit bei der Ausübung ihres Lehrerberufs, d.h. ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern das Recht zuzugestehen, sich in anderen Mitgliedstaaten um eine Lehrerstelle zu bewerben, wird verfolgt als Regelungen zur „*Anerkennung der Hochschuldiplome*“ (Hervorh. A.D.), die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.

Damit ist festgeschrieben, dass die *Anerkennung zur Ausübung* des Lehrerberufs und die *Einstellung* in den Schuldienst faktisch *getrennt* sind.

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen

Umsetzung in innerstaatliches Recht – Beschluss der KMK vom 14. September 1990

ABl. des Hessischen Kultusministeriums 3/1991, S. 203ff

Die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 ist zwischenzeitlich in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. Aufgrund ihrer föderalen Struktur fällt diese Umsetzung in die Bildungshoheit der Länder, wobei sich die Bundesländer um ein gewisses Maß an Einheitlichkeit bemüht haben. Grundlage hierfür ist die o.g. KMK-Vereinbarung.

Als Servicestelle für die Bundesländer bei Anerkennungsfragen dient die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der KMK mit Sitz in Bonn.

Welche besonderen Akzente die Länder bei der Umsetzung setzen, ist den jeweiligen Verordnungen zu entnehmen.

Verordnung über die Anerkennung des Lehrerdiplooms von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten vom 17. September 1994
GVBl. für das Land Hessen I, 11. Oktober 1994, S. 438ff

Bei der Lehrerausbildung in der Bundesrepublik Deutschland sind wesentliche Unterschiede zu der Ausbildung in den anderen Partnerstaaten festzustellen:

- Dauer der Ausbildung
- Zweiphasige Gliederung
- Fachwissenschaftliche, fachdidaktische, schulpraktische, erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Ausbildungsanteile
- Zwei-Fächer-Prinzip

Dies ist der Maßstab, vor dem Anerkennungsfragen der Hochschuldiplome gestellt werden.

Die Auflagen zur Anerkennung der Diplome (Inhalte und Dauer der Anpassungslehrgänge / Eignungsprüfung) werden in Einzelfallprüfungen und in Beratungsgesprächen ermittelt, da eine schematische Anwendung der Umsetzungsverordnung das Ziel der Richtlinie – Mobilität auch auf dem Lehrerarbeitsmarkt – konterkarieren könnte.

Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme „Anpassungslehrgang“ wurden fünf Studienseminare ausgewählt, die diese Lehrgänge zentral in der jeweiligen Region durchführen:

Südhessen	Lehramt an Gymnasien	Studienseminar Frankfurt
	Lehramt an Grund-, Haupt- Real- und Sonderschulen,	Studienseminar GHRS Offenbach
	Lehramt an beruflichen Schulen	Studienseminar für berufliche Schulen Frankfurt
Mittelhessen	Lehramt an Gymnasien	Studienseminar Marburg
	Lehramt an Grund-, Haupt- Real- und Sonderschulen,	Studienseminar GHRS Gießen
Nordhessen	(Nachfrage verschwindend gering; daher keine Auswahl)	